

ZH_OBERGERICHT VR230003 vom 11. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR230003

FR: ZH_OBERGERICHT VR230003 du 11 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT VR230003 del 11 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend: Rekurrentin) war seit dem Jahre 1993 für die Sprache B._____ im Sprachdienstleistungsverzeichnis des Kantons Zürich als Dolmetscherin eingetragen. Mit Beschluss vom 21. April 2023 (Geschäfts- Nr. KQ230002-O) entzog die Fachgruppe Sprachdienstleistungen (nachfolgend: Rekursgegnerin) der Rekurrentin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Akkreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin. Einem allfälligen Rekurs entzog sie die aufschiebende Wirkung (act. 4/1 Dispositiv-Ziffer 3). Die Rekurrentin ist demnach seit dem 21. April 2023 nicht mehr im Sprachdienstleistungsverzeichnis als Dolmetscherin eingetragen.

E. 2

Gegen den Beschluss vom 21. April 2023 liess die Rekurrentin über ihren zwischenzeitlich mandatierten Rechtsvertreter mit Eingabe vom 26. Mai 2023 bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich fristgerecht Rekurs erheben und die folgenden Anträge stellen (act. 1): "1. Es sei der vorsorgliche Entzug der Akkreditierung als Behörden- und Gerichtsdolmetscherin der Rekurrentin mit sofortiger Wirkung aufzuheben. "2. Es seien die Kosten- und Entschädigungsfolge gemäss richterlichem Ermessen festzulegen.

E. 3

Die Verwaltungskommission zog in der Folge die Akten Geschäfts- Nr. KQ230002-O (act. 7/1-16) sowie die Tonbandaufnahme und das Protokoll der bei der Staatsanwaltschaft I durchgeführten Einvernahme vom

E. 8

Die Rekurrentin ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2 Antrag 3). Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen (§ 16 Abs. 1 VRG). Sie haben überdies Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Im Falle der Gegenstandslosigkeit des Verfahrens vor der Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ist im Rahmen des Abschreibungsentscheids anhand einer summarischen Beurteilung der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds über das Gesuch zu entscheiden (VRG Kommentar-Plüss, a.a.O., § 16 N 68). Wie die vorstehenden Ausführungen (E. 7.2) zeigen, war das Rekursverfahren von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist damit abzuweisen.

E. 9

Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 Abs. 1 VRG). Im Rekursverfahren kann indessen die unterliegende Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihrer Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtbeistandes rechtfertigte oder wenn die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (§ 17 Abs. 2 VRG). Vorliegend liegt keiner der genannten Umstände vor, weshalb der Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 10

Hinzuweisen bleibt auf das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesgericht. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.